

zur Zeit nur das Kaliwerk Wilhelmshall-Oelsburg, dessen Feldbesitz auf staatlicher Ueberlassung beruht, die auf Grund des Staatsvorbehalts erfolgt ist. (Vgl. Kanzow, Grundzüge der braunschw. Industrie, Wirtschaftswiss. Gesellschaft, Beiträge Heft 6 S. 22, 27, 31.)

Auf Grund des § 38 der Durchf.=Vorschriften vom 18. 7. 1919 zum Kaliw.=Gesetz vom 24. 4. 1919 sind die Kaliwerke in einer einzigen Vertriebsgemeinschaft, dem Kalisyndikat G. m. b. H. in Berlin vereinigt (S. 19). Die Steinsalzwerke haben sich auf Grund freier Vereinbarung zu einem Steinsalzsyndikat unter der Firma Verkaufsvereinigung deutscher Steinsalzwerke G. m. b. H. in Berlin zusammengeschlossen.

Für die Kohlenbergwerke sind durch das Kohlenwirtschafts=Ges. vom 23. 3. 1919 und die dazu erlassenen Ausf.=Bestimmungen vom 21. 8. 1919 (RGBl. 1449) eine Anzahl von Syndikaten vorgesehen. Auf Grund des § 3 der Ausf.=Best. sind zur Errichtung von Kohlensyndikaten 11 Bergbaubezirke gebildet. Das Niedersächsische Kohlensyndikat G. m. b. H. in Hannover umfaßt den Bezirk des Steinkohlenbergbaues von Obernkirchen, Barßinghausen, Ibbenbüren und den benachbarten Steinkohlenbergwerken. Für den Bezirk des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues westlich der Elbe einschließlich des Kohlenbergbaues bei Kassel ist das Mitteldutsche Braunkohlensyndikat G. m. b. H. in Leipzig errichtet. Diesem gehören auch die Braunschweigischen Braunkohlenwerke an.

---